

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Betriebspunkte BsS & Lager BsS**

1. Gefahrstoffbezeichnung



- Gefahrstoffe, die für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel („Haushaltsprodukte“) oder Handwerk im Fachhandel („technische Werkstatt-Hilfsstoffe“) erhältlich sind und ausschließlich für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung verwendet werden
- Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Eigenschaften des Gefahrstoffs, der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition die unten aufgeführten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutz ausreichen
- Diese Betriebsanweisung gilt für diejenigen Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die in der Übersicht „Technische Hilfsstoffe und Haushaltsprodukte“ aufgeführt sind



- Die Gefahrenkennzeichnung und Gefahrenhinweise sind direkt auf dem Endkundengebinde ersichtlich

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Mit Gefahren-, Anwendungs- und Schutzhinweisen des Herstellers auf dem Endkundengebinde vertraut machen
- Bei teilweise unleserlichen oder fehlenden Gefahren-, Anwendungs- und Schutzhinweisen das Produkt nicht verwenden
- Beim Abfüllen einer Bedarfsmenge in ein kleines Mitfahrgebinde den Stoffnamen und die Gefahrenkennzeichnung auf das Behältnis übertragen. Keinesfalls Lebensmittelgebinde verwenden!
- Produkt nur entsprechend der vom Hersteller aufgeführten Einsatzzwecke und typischen Einsatzmengen verwenden
- Bei Stoffen, die mit dem H-Satz H314 „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ gekennzeichnet sind, ist die Tätigkeit
- so auszuführen, dass ein Hautkontakt sicher vermieden wird
- Während der Arbeit nicht essen, trinken und nach Beendigung der Arbeit Hände reinigen
- Hautschutzplan ESI/ES einhalten
- Lösemittel und Aerosolen bevorzugt im Freien verwenden. Bei Anwendung in geschlossenen Räumen
- und beengten Arbeitsbereichen auf ausreichende Belüftung achten, ggf. Türen und/oder Fenster öffnen
- Eventuelle Produktreste nach Beendigung der Arbeit entfernen und Oberflächen bei Bedarf reinigen
- Vor Einsatz in engen Räumen und Behältern ist eine über die Betriebsanweisung hinausgehende Gefährdungsbeurteilung erforderlich!



4. Verhalten im Gefahrenfall

- Bei unerwarteter Freisetzung größerer Mengen von Lösemitteln und Aerosolen den Arbeitsbereich sofort verlassen und ggf. Lüftungsmaßnahmen einleiten

5. Erste Hilfe



- Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und Rücksprache mit einem Arzt führen.
- Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspülösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!
- Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Die Haut mit viel Wasser und Seife reinigen. Keine Verdünnungs-/Lösemittel verwenden!
- Nach Einatmen: Frischluft! Bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten. Ggf. Schockbekämpfung und Herz-Lungen-Wiederbelebung.
- Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen, nichts zu trinken geben. Verschlucken kann zu Lungenschädigung führen. Krankenhaus!
- Ersthelfer heranziehen.
- Notruf: 112- Havariemerkblatt beachten!
- Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandbuch eintragen.



6. SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten! Zur Entsorgung sammeln!

Unternehmer/Geschäftsleitung